

VERFAHRENSVERMERKE

(1) Die Gemeindevertretung Cammin hat auf ihrer Sitzung am 16.01.2006 die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Birkenweg" Cammin beschlossen und die Durchführung des Verfahrens nach § 13 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestimmt.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

(2) Die Gemeindevertretung Cammin hat auf ihrer Sitzung am 13.03.2006 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

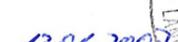
(3) Den von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.05.2006 nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

(4) Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.06 bis zum 25.04.2006 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" am 08.04.2006 bekannt gemacht worden.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

(5) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 11.09.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

(6) Die Satzung, bestehend aus der Karte und dem Text wurde am 11.09.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

(7) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

(8) Der Beschluss der Satzung nach § 34 Abs. 6 sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 27.01.07 im Amtsblatt "Stargarder Zeitung" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 27.01.07 in Kraft getreten.

Cammin, 12.01.2007  Bürgermeisterin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 6 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612), in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Cammin vom 11.09.2006 folgende Ergänzungssatzung für den Birkenweg im Ortsteil Cammin erlassen:

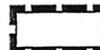
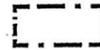
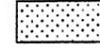
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet am Birkenweg, welches innerhalb des Plangebungsbereichs in der nebenstehenden Karte liegt.
- Die nebenstehende Karte mit ihren Festsetzungen und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

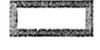
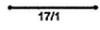
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Ablauf des in Kraft.

Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB "Birkenweg"
-  Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
-  Verkehrsfläche (Wendefläche) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter / Nachrichtliche Übernahme

-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Nebengebäude
-  Geltungsbereich d. rechtskräftigen Satzung Cammin n. § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB
-  Flurstücksgrenzen m. Flurstücksnummer Flurgrenze
-  besonders markante und zu erhaltende Bäume
-  Bereich in dem Bodendenkmale bekannt sind

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

- Es ist eingeschossige Bebauung festgesetzt. Eine Erdgeschossfußbodenhöhe bis max. 50 cm über dem dazugehörigen Straßenabschnitt (Birkenweg) ist zulässig.
- Die rückwärtige Baugrenze ist nach der Bauflucht der vorhandenen Wohngebäude festgelegt.

2.0 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Je 500 m² Baugrundstück ist ein einheimischer Laubbaum (auch hochstämmiger Obstbaum) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Alle geschützten Bäume außerhalb der ausgewiesenen Baugrenze sind zu erhalten.

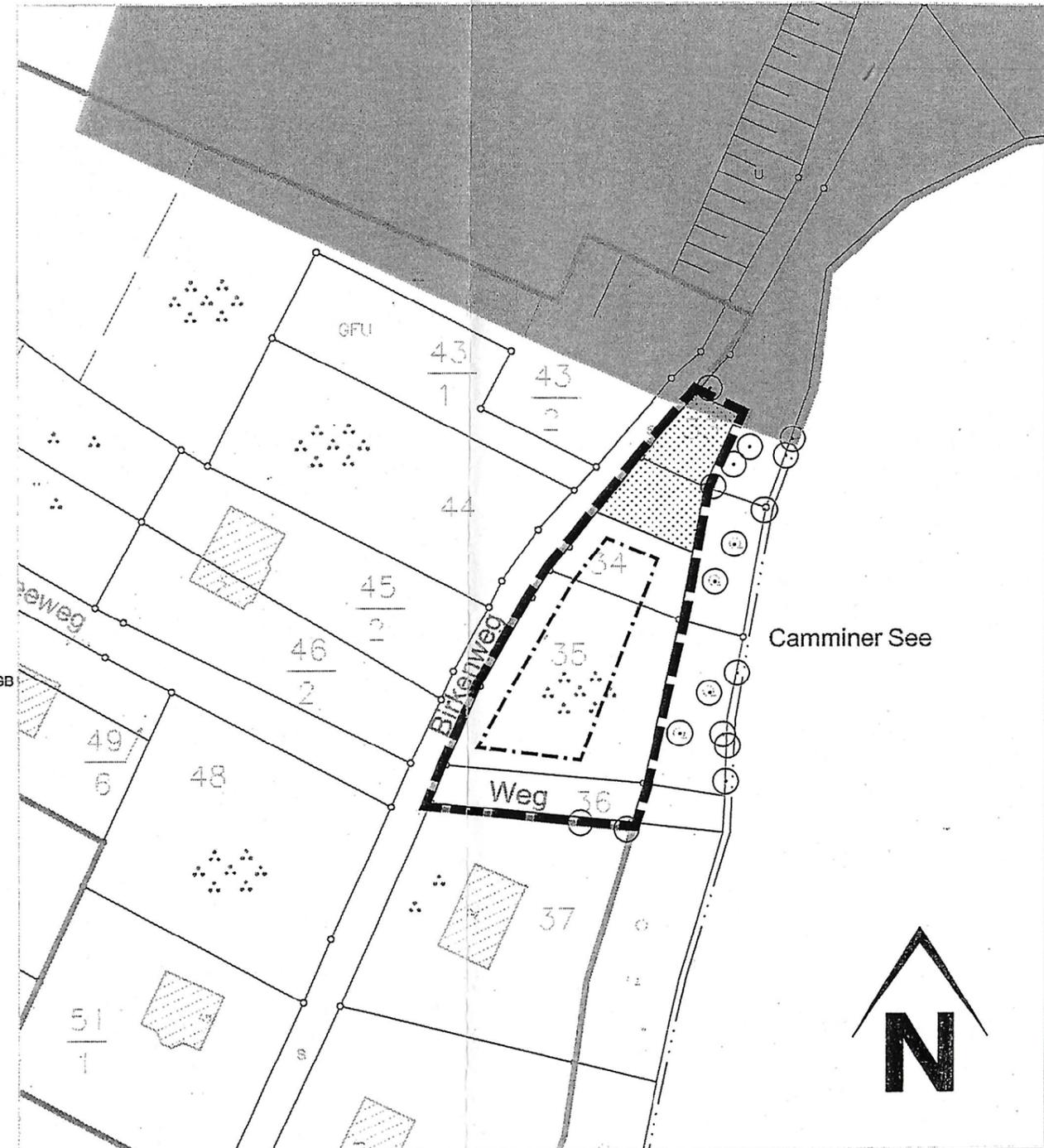
3.0 Hinweise

Da das Vorhaben berührt Bodendenkmale berührt, ist eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmal-schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

SATZUNG DER GEMEINDE CAMMIN

über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Birkenweg Cammin



Projekt: Ergänzungssatzung "Birkenweg" Cammin

Auftraggeber: Gemeinde Cammin - Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Plan: 2005D064/DWG/Satzung
Frat. Dipl.-Ing. E. Maßmann

 A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
PF 400129 · 17022 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
Räume: 2
Datum: 09/29/06
Maßstab: 1:1000
Blattnummer: 1